



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Abteilung Luftfahrtentwicklung

Leitfaden

betreffend Gesuche zur Finanzierung von Massnahmen im Luftverkehr

1. Januar 2017

Kontakt:

Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)
Spezialfinanzierung Luftverkehr
3003 Bern
spezialfinanzierung@bazl.admin.ch

Christine Huber
Sandra Bodmer

Tel.: (+41) 58 466 00 24
Tel.: (+41) 58 469 78 77

christine.huber@bazl.admin.ch
sandra.bodmer@bazl.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Ziel und Zweck der Finanzhilfe.....	3
1.2	Zweck des Leitfadens.....	3
1.3	Adressaten und Bezug	3
1.4	Gesetzliche Grundlagen und Mittelzuteilung.....	3
1.5	Förderbereiche	4
1.6	Unterstützungswürdigkeit von Massnahmen	4
2	Ablauf der Eingabe, Beurteilung und Umsetzung des Gesuches	5
3	Gesuchstellung	7
3.1	Gesuchsteller/in	7
3.2	Inhalt des Gesuches.....	7
3.3	Vorprüfung (optional).....	8
4	Gesuchprüfung	9
4.1	Vollständigkeitsprüfung	9
4.2	Übersicht der Prüfungen des Gesuchs	9
4.3	Prüfung der Unterstützungswürdigkeit	10
4.4	Prüfung und Bestimmung der anrechenbaren Kosten	12
4.5	Festlegung der Höhe der Finanzhilfe	13
4.6	Prüfung der Finanzierbarkeit	14
4.7	Auskunftspflicht, Besichtigung vor Ort.....	15
5	Verfügung	16
5.1	Positive Entscheidung	16
5.2	Negative Entscheidung.....	16
5.3	Rekurs	16
5.4	Geltungsdauer	16
5.5	Auflagen der Zusicherungsverfügung	16
6	Berichterstattung	18
6.1	Berichterstattung zur Erfolgskontrolle (alle)	18
6.2	Berichterstattung zum Fortschritt (selektiv).....	18
7	Auszahlung	19
7.1	Schlussabrechnung	19
7.2	Teilabrechnung.....	19
8	Rückforderungen	20
9	Verfahrenskosten	21
10	Inkrafttreten	21

1 Einleitung

1.1 Ziel und Zweck der Finanzhilfe

Der schweizerischen Luftfahrt kommt eine herausragende volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Sie ist sowohl ein Element der Aussenwirtschaftspolitik als auch ein zentraler Standortfaktor. Deshalb ist die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Luftfahrt zu fördern.

Mit der Spezialfinanzierung Luftverkehr (nachstehend: SFLV) wurde ein Gefäss geschaffen, welches die finanzielle Unterstützung von Massnahmen in drei spezifischen Anwendungsbereichen durch den Bund erlaubt und nationale luftfahrtpolitische Ziele umzusetzen hilft.

Die SFLV bezweckt mit der Gewährung von Finanzhilfen (a) die Begrenzung von Auswirkungen des Luftverkehrs auf die Umwelt, (b) die Stärkung der Abwehr widerrechtlicher Handlungen gegen den Luftverkehr (Security) und (c) die Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr (Safety).

1.2 Zweck des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden regelt das Verfahren zur Einreichung eines Gesuchs um Gewährung von Finanzhilfen im Rahmen der SFLV. Er stellt die Förderkriterien dar (Kapitel 1), beschreibt das Gesuchverfahren (Kapitel 2 und 3) und zeigt die Finanzierungsbestimmungen auf (Kapitel 4). Zudem werden die Verfügung erklärt (Kapitel 5) und die geltenden Abläufe bei der Umsetzung der Massnahme erläutert: die Auszahlung (Kapitel 6), die Berichterstattung (Kapitel 7), und die Rückforderung (Kapitel 8). Schliesslich werden die Verfahrenskosten dargelegt (Kapitel 9).

1.3 Adressaten und Bezug

Dieser Leitfaden richtet sich an die Gesuchstellenden, welche Finanzhilfen im Rahmen der SFLV beim Bund beantragen. Er wird interessierten Kreisen zugestellt und veröffentlicht¹.

1.4 Gesetzliche Grundlagen und Mittelzuteilung

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1);
- Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe vom 22. März 1985 (MinVG; SR 725.116.2);
- Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer für Massnahmen im Luftverkehr vom 29. Juni 2011 (MinLV; SR 725.116.22).

Mittelzuteilung: Der Bund berücksichtigt bei der Mittelzuteilung folgenden Verteilschlüssel: Umwelt (25 %), Security (25 %) und Safety (50 %). Gemäss Vorschlag des BAZL im Rahmen der LFG-1+-Revision soll im MinVG per 2017 der Verteilschlüssel mittels Bandbreiten flexibilisiert werden.² Werden die

¹ Bezug über: spezialfinanzierung@bazl.admin.ch oder <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/regulation-und-grundlagen/spezialfinanzierung-luftverkehr--wofuer-es-gelder-gibt.html>.

finanziellen Mittel in den jeweiligen Anwendungsbereichen benötigt, so hat der ursprüngliche Verteilungsschlüssel Priorität. Gemäss Art. 5 MinLV werden Förderbeiträge aufgrund eines Mehrjahresprogramms³ ausgerichtet.

Die Beiträge werden grundsätzlich als Finanzhilfe in Form von nichtrückzahlbaren Geldleistungen («A fonds perdu»-Beiträgen) auf Gesuch hin und im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt. Beim Instrument der Spezialfinanzierung handelt es sich nicht um einen Fonds: Die Kredite werden jährlich neu beantragt und bewilligt. Demnach bleibt die Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte in jedem Fall vorbehalten. Auf die Gewährung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

1.5 Förderbereiche

Der Bund fördert gemäss Art. 37d, Art. 37e und Art 37f MinVG lediglich Massnahmen innerhalb spezifischer definierter Massnahmenbereiche in den Bereichen Umwelt, Security und Safety. Beispiele sind im Mehrjahresprogramm ersichtlich.

1.6 Unterstützungswürdigkeit von Massnahmen

Folgende Grundanforderungen müssen für die Unterstützungswürdigkeit einer Massnahme erfüllt sein:

- Die Massnahme liegt im Anwendungsbereich der Artikel 37d–37f MinVG.
- Die Massnahme muss zweckmässig⁴ und wirksam⁵ sein.
- Die Massnahme muss ihre Wirkung oder ihren Nutzen in der Schweiz erzielen.
- Die Massnahme erfolgt kosteneffizient⁶.
- Die Massnahme kann ohne Finanzhilfe des Bundes nicht hinreichend erfüllt werden.

In Anwendung des Subventionsgesetzes werden Beiträge für Aufgaben gewährt, die vom Empfänger selbst gewählt wurden (Erfordernis der Freiwilligkeit). Einzige Ausnahmen bilden die Abgeltung an die Skyguide zur Finanzierung der An- und Abflugsicherungsdienste auf den Regionalflugplätzen (die Abgeltungen werden ab 2017 voraussichtlich an die Flugplätze geleistet) sowie die Finanzhilfen an die Regionalflugplätze mit Linienverkehr für die wiederkehrenden nichthoheitlichen Sicherheitsmassnahmen. Der potentielle Empfänger oder die potentielle Empfängerin von Finanzhilfen ist aus rechtlicher Sicht frei zu entscheiden, ob er oder sie die geförderte Tätigkeit ausüben will oder nicht. Massnahmen, welche eine gesetzlich vorgeschriebene Minimalverpflichtung übersteigen, erfüllen das Kriterium der Freiwilligkeit.⁷

² Die Verabschiedung der Revision ist voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2017.

³ Das aktuelle Mehrjahresprogramm umfasst die Jahre 2016–2019.

⁴ Siehe Kap. 4.3 (b1).

⁵ Siehe Kap. 4.3 (b2).

⁶ Siehe Kap. 4.3 (e).

⁷ Siehe Botschaft zur Spezialfinanzierung Luftverkehr vom 17. September 2010, Ziffer 5.4.1.

2 Ablauf der Eingabe, Beurteilung und Umsetzung des Gesuches

Die Bearbeitung der Gesuche für Finanzhilfen aus der SFLV durch das BAZL erfolgt innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der jährlichen Eingabefrist. Per Ende 2016 gilt die Eingabefrist vom 30. November jeden Jahres.⁸ Das Verfahren wird mit der Zustellung der Zusicherungsverfügung oder durch Ablehnung (ggfs. bei Beendigung des Beschwerdeverfahrens) oder Rückzug des Gesuches abgeschlossen.

Die wichtigsten Prozessschritte in Bezug auf die Eingabe, Beurteilung und Umsetzung des Gesuchs sind in der Folge dargestellt:

Vorbereitung und Eingabe des Gesuchs			
<i>Prozess</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termine</i>
Einschätzung der Unterstützungswürdigkeit → Kap. 4.3	Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat die Unterstützungswürdigkeit der Massnahme (sowie ggfs. die Einflussfaktoren auf die Höhe der Finanzhilfe) einzuschätzen. Das BAZL informiert über die Modalitäten (gesetzliche Grundlagen und Leitfaden).	Gesuchsteller/in BAZL	laufend
Vorprüfung (optional) → Kap. 3.3	Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin definiert die zu unterstützende Massnahme und stellt dem BAZL ein Gesuch zur Vorprüfung. Das BAZL nimmt innerhalb von ca. zwei Monaten Stellung zur Vorprüfung.	Gesuchsteller/in BAZL	laufend
Gesuchstellung → Kap. 3	Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin definiert die zu unterstützende Massnahme und stellt dem BAZL ein Gesuch um Finanzhilfe aus der SFLV. Das BAZL erfasst das Beitragsgesuch und der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin erhält eine Empfangsbestätigung.	Gesuchsteller/in BAZL	30. November

⁸ Für weitere Informationen konsultieren Sie bitte die Webseite des BAZL: <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/regulation-und-grundlagen/spezialfinanzierung-luftverkehr--wofuer-es-geldergibt.html>

Beurteilung des Gesuchs			
<i>Prozess</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termine</i>
Vollständigkeit der Unterlagen → Kap. 4.1	Das BAZL prüft das Beitragsgesuch auf Vollständigkeit. Bei unvollständigen Gesuchen teilt das BAZL dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin mit, welche Angaben fehlen. Unvollständige Gesuche müssen innerhalb von vier Wochen vervollständigt werden.	BAZL Gesuchsteller/in	In der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Gesuchs
Prüfung des Gesuches → Kap. 4	Die Prüfung des Gesuchs enthält die Beurteilung: <ul style="list-style-type: none"> – der Unterstützungswürdigkeit, – der anrechenbaren Kosten, – der Höhe der Finanzhilfe sowie – der Finanzierbarkeit und einer allfälligen Einordnung im Rahmen der Prioritätenordnung. 	BAZL Einbezug EFV bei beantragten Beiträgen > 5 Mio. CHF	Januar–Juli des Folgejahres
Verfügung → Kap. 5	Die Annahme oder Ablehnung des Gesuchs erfolgt mit Verfügung.	BAZL	In der Regel im August/ September des Folgejahres
Annahme oder Rekurs → Kap. 5.3	Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin teilt dem BAZL die Annahme der Verfügung schriftlich mit oder beschreitet ggfs. den Rechtsweg.	Gesuchsteller/in	30 Tage nach der Verfügung

Umsetzung der Gesuchs			
<i>Prozess</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Verantwortung</i>	<i>Termine</i>
Berichterstattung und Auszahlung → Kap. 6 und 7	Für jede Auszahlung ist eine Berichterstattung erforderlich. Die Berichterstattung erfolgt gemäss Verfügung. Nach Prüfung der Abschlussberichterstattung und der Schlussabrechnung veranlasst das BAZL die Auszahlung der letzten Finanzhilfe.	Gesuchsteller/in BAZL	Auszahlung innert sechs Monaten nach Eingang der Berichterstattung
Überwachung und Rückforderung → Kap. 7 und 8	Das BAZL kann bei Bedarf während der Umsetzung und nach Abschluss des Projekts jederzeit die Einhaltung der Auflagen gemäss Verfügung kontrollieren und Rückforderungsansprüche prüfen.	BAZL	laufend

3 Gesuchstellung

Finanzhilfen werden nur auf Gesuch hin gewährt. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin, der/die eine entsprechende Massnahme plant, richtet das Gesuch um Finanzhilfe an:

Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)
Spezialfinanzierung Luftverkehr
3003 Bern
E-Mail: spezialfinanzierung@bazl.admin.ch

Die Gesuchunterlagen gemäss Kapitel 3.2 sind allesamt in *elektronischer* Form einzureichen. Das Gesuchformular und das Stammdatenblatt sind zusätzlich mit rechtsgültiger Unterschrift versehen in *Papierform* einzureichen.

- Bei Unvollständigkeit der Unterlagen behält sich das BAZL vor, das Gesuch ungeprüft zurückzuweisen.
- Bevor ein Gesuch eingereicht wird, muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin prüfen, ob seine/ihre Massnahme die Bedingungen und Mindestanforderungen gemäss Kapitel 4.3 erfüllt.
- Dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin steht die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung offen⁹.
- Die Gesuchunterlagen müssen wahrheitsgetreu erstellt werden. Falsche Angaben können zu einer Ablehnung des Gesuchs oder zu einer nachträglichen Rückforderung der Subventionen führen.

3.1 Gesuchsteller/in

Als Gesuchsteller/in kommen Akteure der Luftfahrt, Forschungs-/Bildungsstätten, Verbände, Interessensgemeinschaften etc. in Frage. Gesuchsteller/in ist diejenige Partei, welche den Entscheid über die Umsetzung einer konkreten Massnahme fällt, das finanzielle Risiko trägt und die Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung übernimmt.

3.2 Inhalt des Gesuches

Für die Behandlung des Beitragsgesuchs sind dem BAZL folgende Unterlagen einzureichen:

- Gesuchformular (GF) «Einreichung von Gesuchen zur Finanzierung von Massnahmen im Luftverkehr», bestehend aus:
 - Finanzielle und administrative Angaben zum Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin (Kapitel 1 GF);
 - Angaben zur Massnahme (Kapitel 2 GF);
 - Projektplanung (Kapitel 3 GF);
 - Ergänzende Angaben (Kapitel 4 GF).
- Stammdatenblatt des/r Gesuchstellers/in
- Ergänzende Unterlagen, obligatorisch, bestehend aus:
 - Geprüfte Bilanz und Erfolgsrechnung des Unternehmens von den letzten zwei Jahren, bei Privatperson die Steuererklärung. Für Tochterunternehmen sind die finanziellen Angaben der beherrschenden Unternehmen ebenfalls beizulegen (Kap. 1 GF);

⁹ Siehe Kap. 3.3.

- Excel-Template «Bilanz- und Erfolgsrechnung» ausgefüllt und elektronisch als Excel-Datei dem BAZL zugestellt (Kap. 1 GF);
 - Die Statuten bei Vereinen (Kap. 1 GF);
 - Die Bescheinigung des Betriebsamts (Kap. 1 GF);
 - Dokumente, welche die Wirksamkeit der Massnahme belegen bzw. stützen (Kap. 2.6 GF);
 - Offerten bzw. Begründung der geltend gemachten Eigenleistung (Kap. 2.7 GF);
 - Planrechnung: Aufstellung der beantragten Kosten und der erwarteten Einnahmen (Kap. 3.5 GF);
 - Dokumente, welche eine Erfolgskontrolle der Massnahme ermöglichen (Kap. 3.6 GF).
- Ergänzende Unterlagen, sofern erforderlich, bestehend aus:
 - Zweckdienliche Dokumente zum Detailbeschrieb bzw. Hintergrund der Massnahme (Kap. 2.5 GF);
 - Zweckdienliche Dokumente zur Umsetzung der Massnahme (Kap. 3.1 GF);
 - Finanzierungsplan (Kap. 3.2.1 GF);
 - Bestätigungen anderweitiger Subventionen und Förderbeiträge (Kap. 3.3 GF);
 - Amtliche Stellungnahmen und Bewilligungen (Kap. 4.1 GF);
 - Gutachten (Kap. 4.1 GF).

Die angestrebte Wirkung (bzw. das Ergebnis) der Massnahme ist eine zentrale und verbindliche Angabe. Sie ist *so konkret wie nur möglich zu quantifizieren* und entscheidet über die Höhe der Finanzhilfe und über etwaige Rückforderungen, falls die angestrebte Wirkung (bzw. das Ergebnis) nicht erreicht wird. In der Regel wird die angestrebte Wirkung (bzw. das Ergebnis) in der Zusicherungsverfügung vereinbart.

3.3 Vorprüfung (optional)

Dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin steht es frei, mit einem Kurzgesuch¹⁰ eine Vorbeurteilung der Unterstützungswürdigkeit der Massnahme durch das BAZL vornehmen zu lassen. Damit soll dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin ermöglicht werden, mit geringem Aufwand eine Indikation in Bezug auf die Unterstützungswürdigkeit seiner/ihrer Massnahme zu erhalten.

Da die Vorbeurteilung auf der Basis summarischer Angaben erfolgt, ist das Ergebnis der Vorprüfung rechtlich nicht bindend. Das Ergebnis der Vorprüfung wird dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin in Form einer schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt. Die Bearbeitung dauert ca. zwei Monate.

Für die Behandlung des Kurzgesuchs sind dem BAZL folgende Unterlagen einzureichen:

- Formular «Einreichung von Kurzgesuchen zur Finanzierung von Massnahmen im Luftverkehr», bestehend aus:
 - Angaben zum Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin (Formular K-A);
 - Angaben zur Massnahme (Formular K-B);
 - Angaben zu den Auswirkungen der Massnahme (Formular K-C);
 - Ergänzende Angaben (Formular K-D).
- Ergänzende Unterlagen, bestehend aus¹¹:
 - Aktuellste geprüfte Bilanz und Erfolgsrechnung des Unternehmens (K-A3);
 - Zweckdienliche Dokumente zum Beschrieb der Massnahme (K-B1);
 - Dokumente, welche die Wirksamkeit der Massnahme belegen bzw. stützen (K-C1).

¹⁰ Bezug über: spezialfinanzierung@bazl.admin.ch oder <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/regulation-und-grundlagen/spezialfinanzierung-luftverkehr--wofuer-es-gelder-gibt/gesuch-um-finanzhilfe-.html>

¹¹ sofern vorhanden

4 Gesuchprüfung

Die Bearbeitung und Beurteilung eines fristgemäss eingereichten Gesuchs hängt von Anzahl und Komplexität der übrigen Gesuche sowie der anderweitig anfallenden politischen Geschäfte ab. Dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin kann keine Behandlungsfrist zugesichert werden.

Die Gesuchprüfung und -beurteilung erfolgt anhand BAZL-interner Finanzierungsrichtlinien. Diese dienen der einheitlichen Beurteilung der Gesuche. Gemäss Art. 10 Abs. 2 MinLV entscheidet das BAZL im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) über die Subventionsvergabe, sofern der beantragte Beitrag 5 Mio. CHF übersteigt.

Für die Beurteilung der Gesuche sind die nachfolgenden Regelungen zu den einzelnen Punkten zu berücksichtigen.

4.1 Vollständigkeitsprüfung

Die Vollständigkeitsprüfung erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Gesuchs. Das Gesuch gilt als vollständig, wenn die verlangten Unterlagen gemäss Kap. 3.2 vorhanden sind.

Bei Unvollständigkeit der Unterlagen behält sich das BAZL vor, das Gesuch ungeprüft zurückzuweisen. Sonst teilt es dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin mit, welche Angaben fehlen. Die Gesuche müssen innerhalb von vier Wochen vervollständigt werden, sonst kann das Gesuch in jedem Fall nicht berücksichtigt werden.

4.2 Übersicht der Prüfungen des Gesuchs

Die eigentliche Prüfung des Gesuchs enthält die Beurteilung der Unterstützungswürdigkeit, die Bestimmung der anrechenbaren Kosten, die Festlegung der Höhe der Finanzhilfe und die Prüfung der Finanzierbarkeit (ggfs. Erstellung Prioritätenordnung).

Zur Prüfung, ob allenfalls notwendige Bewilligungen und Vereinbarungen vorliegen, legt der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin diese vor oder informiert über den Stand der Erarbeitung dieser Dokumente.

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin wird einer Überprüfung seiner/ihrer Bonität unterzogen. Dies erfolgt anhand der Jahresrechnung. Zudem hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin im Formular eine Erklärung abzugeben, dass sich das Unternehmen in keinem Betreibungs-, Konkurs- oder vergleichbaren Verfahren befindet.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass alle für die Beurteilung notwendigen Angaben von dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin zur Verfügung gestellt werden. Einzelne Angaben werden durch BAZL-interne Fachexperten und/oder neutrale Sachverständige (unter Gewährleistung der Vertraulichkeit) überprüft.

4.3 Prüfung der Unterstützungswürdigkeit

Bei der Prüfung der Unterstützungswürdigkeit von Massnahmen wird geprüft, ob (a) die Massnahme im Anwendungsbereich der Artikel 37d–37f MinVG liegt, (b) die Massnahme (b1) zweckmässig und (b2) wirksam ist, (c) die Massnahme ihre Wirkung oder ihren Nutzen in der Schweiz erzielt, (d) die Massnahme – ggfs. Teile davon – einer selbst gewählten Aufgabe entsprechen (Freiwilligkeit) und (e) die Massnahme kosteneffizient ist.

Ist die Unterstützungswürdigkeit gegeben, so kommt die Massnahme im Grundsatz für eine Finanzhilfe in Frage. Eine negative Beurteilung eines der Elemente (a) bis (e) führt zur Ablehnung des Gesuchs.

(a) Kriterium des Anwendungsbereichs

Der Bund fördert gemäss Art. 37d, Art. 37e und Art 37f MinVG lediglich Massnahmen innerhalb spezifischer definierter Massnahmenbereiche in den Bereichen Umwelt, Security und Safety.

Die abschliessende Beurteilung der Zugehörigkeit der Massnahme zu einem Anwendungsbereich erfolgt positiv (bei zugesprochener Anwendbarkeit) oder negativ (bei fehlender Anwendbarkeit).

(b1) Kriterium der Zweckmässigkeit

Zweckmässig sind Massnahmen, die geeignet sind, das übergeordnete Ziel des jeweiligen Anwendungsbereiches (Begrenzung von Auswirkungen des Luftverkehrs auf die Umwelt, Stärkung der Abwehr widerrechtlicher Handlungen gegen den Luftverkehr, Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr) in kosteneffizienter Weise (siehe Kriterium (e)) zu erreichen. In die Beurteilung können auch allfällige negative Auswirkungen der entsprechenden Massnahme auf andere Anwendungsbereiche (bspw. kann eine Safety-Massnahme negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Security haben) einfließen.

Die abschliessende Beurteilung der Zweckmässigkeit erfolgt positiv (bei gegebener Zweckmässigkeit) oder negativ (bei ungenügender oder fehlender Zweckmässigkeit).

(b2) Kriterium der Wirksamkeit

Wirksam sind Massnahmen, die ein konkretes angestrebtes Ergebnis eintreten lassen. Das Ausmass des eingetretenen Ergebnisses im Vergleich zum angestrebten Ergebnis bestimmt den massnahmen-spezifischen Zielerreichungsgrad und dient der Erfolgskontrolle¹². Mit der Gegenüberstellung von angestrebten Ergebnissen unterschiedlicher Massnahmen untereinander sowie mit allgemeinen Erfahrungswerten kann eine Beurteilung und grobe Skalierung der Wirksamkeit von Massnahmen vorgenommen werden. Je transparenter die Wirksamkeit einer Massnahme vom Gesuchsteller aufgezeigt werden kann, desto grösser sind die Chancen auf eine positive Beurteilung des Gesuchs.

Die abschliessende Beurteilung der Wirksamkeit erfolgt positiv (bei hoher, mittlerer oder geringer Wirksamkeit) oder negativ (bei ungenügender oder fehlender Wirksamkeit).

Die Beurteilung der Wirksamkeit der geprüften Massnahme findet Eingang in die Festlegung der Höhe der Finanzhilfe¹³ und kann ferner als Entscheidungskriterium bei der Erstellung der Prioritätenordnung herangezogen werden (Prüfung der Finanzierbarkeit¹⁴).

¹² Siehe Kap. 6.1.

¹³ Siehe Kap. 4.5.

¹⁴ Siehe Kap. 4.6.

(c) Kriterium der Wirkung bzw. des Nutzens in der Schweiz

Die Massnahme muss ihre positive Wirkung oder ihren positiven Nutzen in der Schweiz erzielen. Anhand der eingereichten Unterlagen, Expertenmeinungen und Erfahrungswerten (etc.) schätzt das BAZL die Auswirkungen auf die Schweiz ab.

Die abschliessende Beurteilung des lokalen Nutzens in der Schweiz erfolgt positiv (bei ausschliesslicher oder teilweiser lokaler Wirkung) oder negativ (bei marginaler oder fehlender lokaler Wirkung). Wenn aus luftfahrtpolitischer Sicht erwünscht, kann auch eine Massnahme mit marginaler Wirkung in der Schweiz positiv beurteilt werden.

(d) Kriterium der Freiwilligkeit

Grundsätzlich gilt, dass nur Massnahmen unterstützt werden, zu deren Umsetzung der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin gesetzlich nicht verpflichtet ist (bspw. durch ein Gesetz, eine Verordnung, eine Verfügung oder einen richterlichen Beschluss). Der potentielle Empfänger oder die potentielle Empfängerin von Finanzhilfen muss aus rechtlicher Sicht frei entscheiden können, ob er/sie die geförderte Tätigkeit ausüben will oder nicht (selbst gewählte Aufgabe).

Massnahmen, welche eine gesetzlich vorgeschriebene Minimalverpflichtung übersteigen, erfüllen grundsätzlich das Kriterium der Freiwilligkeit. Die Massnahme enthält damit einen *verpflichtenden Teil* (z. B. Perimeterschutz von Flughafenareal mittels Zaun) und einen *freiwilligen Teil* (z. B. elektronische Sicherung des Zauns). Der verpflichtende Teil kann nicht mit Finanzhilfen unterstützt werden, der freiwillige Teil hingegen schon.

Achtung: Bei der Beurteilung des Gesuchs kann nur der Anteil der Massnahme berücksichtigt werden, zu dessen Umsetzung keine Verpflichtung besteht («Freiwilligen-Delta»). Eine gesonderte Darstellung des Freiwilligen-Deltas ist bei der Gesuchstellung von zentraler Bedeutung.

Die abschliessende Beurteilung der Freiwilligkeit erfolgt positiv (bei einer ganz oder teilweise selbst gewählten Aufgabe) oder negativ (bei einer nicht selbst gewählten Aufgabe).

(e) Kriterium der Kosteneffizienz

Die Massnahme hat bei der Beurteilung eine günstige Kosteneffizienz aufzuweisen. Kosteneffizient sind Massnahmen, die ein günstiges Input(Geldmittel)-Output(konkretes Ergebnis der Massnahme)-Verhältnis aufweisen (viel Ergebnis für wenig Finanzhilfe). Mit der Gegenüberstellung unterschiedlicher Massnahmen sowie mit allgemeinen Erfahrungswerten kann eine Beurteilung und grobe Skalierung der Kosteneffizienz von Massnahmen vorgenommen werden. Erfüllt eine Massnahme das Kriterium der Kosteneffizienz nicht, so kann das Beitragsgesuch abgelehnt werden, auch wenn die verfügbaren Mittel nicht ausgeschöpft sind. Dieses Erfordernis stellt sicher, dass die Mittel der SFLV nur für Massnahmen eingesetzt werden, die ein günstiges Input-Output-Verhältnis aufweisen.

Die abschliessende Beurteilung der Kosteneffizienz erfolgt positiv (bei hoher, mittlerer oder geringer Kosteneffizienz) oder negativ (bei ungenügender Kosteneffizienz).

Die Beurteilung der Kosteneffizienz von Massnahmen kann ferner als Entscheidungskriterium bei der Erstellung der Prioritätenordnung herangezogen werden (Prüfung der Finanzierbarkeit¹⁵).

¹⁵ Siehe Kap. 4.6.

4.4 Prüfung und Bestimmung der anrechenbaren Kosten

Die SFLV übernimmt nicht die Gesamtkosten der Massnahme, sondern einen individuell festgelegten Anteil der anrechenbaren Kosten. Das BAZL bestimmt im Einzelfall die anrechenbaren Kosten.

Als Regel gilt, dass nur Kosten, die direkt für die zweckmässige Erstellung oder Umsetzung der Massnahme unbedingt erforderlich und tatsächlich entstanden sind, angerechnet werden. Übersteigen die Gesamtkosten oder einzelne Kostenelemente das für vergleichbare Vorhaben übliche Ausmass, so können die anrechenbaren Kosten entsprechend herabgesetzt werden. Fallen für wiederkehrende Massnahmen jeweils ungefähr gleich hohe Kosten an, so können die anrechenbaren Kosten aufgrund von Erfahrungswerten bestimmt werden.

Besteht eine Massnahme aus einem verpflichtenden sowie einem freiwilligen Teil, so ist vom Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin eine gesonderte Darstellung der Kosten in Bezug auf den freiwilligen Teil («Freiwilligen-Delta») vorzunehmen, da sonst das Gesuch nicht beurteilt werden kann¹⁶.

Bei den Kosten wird nach anrechenbaren, nicht anrechenbaren und teilweise anrechenbaren Kosten unterschieden:

Anrechenbare Kosten: Anrechenbar sind Kosten für die Umsetzung der Massnahme. Es werden immer die Bruttokosten (inkl. 8 % Mehrwertsteuer) angerechnet. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss die Kosten belegen.

Teilweise anrechenbare Kosten: Bestehen für Sachanlagen kostengünstigere Alternativen, so werden die anrechenbaren Kosten um die Differenz gekürzt. Als Grundsatz gilt das Verursacherprinzip, d. h. wenn eine Massnahme weiteren Zwecken dient, so sind die anrechenbaren Kosten prozentual zu kürzen. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss die Kosten belegen.

Nicht anrechenbare Kosten: Als nicht anrechenbare Kosten gelten insbesondere (nicht abschliessende Auflistung):

- Die Gebühren und andere Abgaben an Behörden;
- allfällige Vorsteuerkürzung der MWST¹⁷;
- die Kosten für Beschaffung und Verzinsung von Kapital;
- die Kosten auf Grund von Wechselkursschwankungen;
- gewährte Rabatte und Skontos;
- allgemeine Betriebsmittel;
- Overhead-Kosten;
- Kosten, die vor dem Datum der Zusicherungsverfügung angefallen sind.

Neu- und Ersatzbeschaffungen: Die Neubeschaffung von Geräten und Anlagen ist anrechenbar, wenn diese zur Durchführung des Projektes zwingend erforderlich sind und eine Miete nicht günstiger ausfällt. Die Anrechenbarkeit erfolgt grundsätzlich vollständig, auch wenn die Geräte und Anlagen im Nachgang zur Massnahme weiter durch den Gesuchsteller genutzt werden können.

Handelt es sich um eine andersweitig notwendige Neubeschaffung oder Ersatzbeschaffung, so kommt folgende Delta-Betrachtungsweise zur Anwendung:

¹⁶ Siehe Kap. 4.3 (d).

¹⁷ Siehe MWST-Info 05: Subventionen und Spenden => www.estv.admin.ch (Webcode: d_03373_de).

Bei einer notwendigen Neubeschaffung oder Ersatzbeschaffung ist lediglich die Differenz zwischen dem beantragten Gegenstand und der plausiblen alternativen Beschaffung (Normalfall: günstiger mit geringerer Wirksamkeit) anrechenbar («Investitionsdelta»).

Neben dem Investitionsdelta ist die Differenz zwischen den laufenden Betriebskosten (im Regelfall ohne Finanzierungskosten) des beantragten Gegenstandes und des alternativen bzw. zu ersetzenden Gegenstandes (Normalfall: günstiger) für die Hälfte der voraussichtlichen Nutzungsdauer des beantragten Gegenstandes – maximal jedoch für 10 Jahre – anrechenbar («Betriebsdelta»).

Einnahmen, Minderaufwände: Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die mit dem Projekt verbundenen Einnahmen sowie Minderaufwände in der Planrechnung zu deklarieren.

4.5 Festlegung der Höhe der Finanzhilfe

Die Festlegung der Höhe der Finanzhilfe erfolgt unter Berücksichtigung von Höchstsätzen, der Anrechenbarkeit von Kosten sowie der Einflussfaktoren auf die Beitragshöhe.

Anrechenbare Kosten und Höchstsätze: Im Mehrjahresprogramm¹⁸ festgelegte Höchstsätze definieren, welchen maximalen prozentualen Beitrag der Bund in einzelnen Massnahmenbereichen an die anrechenbaren Kosten leistet.

Einflussfaktoren auf die Beitragshöhe: Die Höhe der einzelnen Beiträge bemisst sich ferner nach (a) dem Nutzen der Massnahme in Bezug auf das Ziel des betreffenden Anwendungsbereichs, (b) der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin und (c) dem Eigeninteresse des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin.

- *Wirksamkeit der Massnahme in Bezug auf das Ziel des betreffenden Anwendungsbereichs:* Zur Beurteilung des Nutzens wird auf die Beurteilung der Wirksamkeit der Massnahme zurückgegriffen¹⁹. Je höher der Nutzen der Massnahme, desto höher fällt die Finanzhilfe aus.
- *Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin:* Die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt auf Basis der eingereichten Finanzunterlagen und öffentlich zugänglicher Informationen. Je höher die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, desto geringer fällt die Finanzhilfe grundsätzlich aus.
- *Eigeninteresse des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin:* Die Beurteilung des operativen und politischen Eigeninteresses erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen und eigener Abschätzungen der Prüfungsstelle. Je höher das Eigeninteresse an einer Massnahme, desto geringer fällt die Finanzhilfe aus.

Kürzung der Finanzhilfe: Der Bund kürzt seine Finanzhilfen, wenn diese zusammen mit weiteren Leistungen der öffentlichen Hand 80 % der anrechenbaren Kosten übersteigen.

Dauer: Beiträge werden jeweils aus den verfügbaren Mitteln des jeweiligen Kalenderjahres gewährt, wobei ein Vorbehalt zur Finanzierbarkeit in zukünftigen Kalenderjahren anzubringen ist.

Teuerung: Für die Rechnungsstellung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin sind die Kosten zum Zeitpunkt der Gesucheingabe massgebend. Die Teuerung auf den Kosten der Massnahme wird vom BAZL nicht übernommen.

¹⁸ Bezug über: spezialfinanzierung@bazl.admin.ch oder <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/regulation-und-grundlagen/spezialfinanzierung-luftverkehr--wofuer-es-gelder-gibt.html>.

¹⁹ Siehe Kap. 4.3 (b2) und (c).

Eigenmittel: Die Differenz zwischen den effektiven Kosten der Massnahme und den von Bund geleisteten Förderbeiträge muss grundsätzlich vom Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin finanziert werden. Sollte die Differenz von Dritten finanziert werden, muss dies dem BAZL deklariert werden.

Zur Prüfung des Vorhandenseins des notwendigen Eigenkapitals kann der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin vom BAZL aufgefordert werden, seine/ihre geprüfte Jahresrechnung zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung einzureichen.

Sicherheiten: Bestehen begründete Zweifel, dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die Auflagen erfüllen kann, kann eine Bürgschaft oder eine Bankgarantie über die Höhe der Finanzhilfe verlangt werden.

4.6 Prüfung der Finanzierbarkeit

Finanzhilfen für unterstützungswürdige Massnahmen können nur bei hinreichender Finanzierbarkeit gesprochen werden. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel hängt von den Mineralölsteuereinnahmen, vom Verteilschlüssel sowie der jährlich vom Parlament bewilligten Kredithöhe ab. Der Schlüssel zur Verteilung der Mittel auf die drei Anwendungsbereiche ist gesetzlich festgelegt (siehe Seite 4 unter Mittelzuteilung).

a) Vollständig gesicherte Finanzierbarkeit im relevanten Anwendungsbereich

Übersteigen die verfügbaren Mittel des entsprechenden Jahres die Summe aller Beiträge an unterstützungswürdige Massnahmen im jeweiligen Anwendungsbereich, so ist die Finanzierbarkeit gesichert und die betreffenden Beiträge können ohne weitere Abwägungen gesprochen werden.

b) Teilweise gesicherte Finanzierbarkeit im relevanten Anwendungsbereich

Übersteigt die Summe aller Beiträge an unterstützungswürdige Massnahmen die verfügbaren Mittel des entsprechenden Jahres im jeweiligen Anwendungsbereich, so ist die Finanzierbarkeit nur teilweise gesichert. Die betreffenden Beiträge können nur unter Beachtung weiterer Abwägungen gesprochen werden:

Option 1: Abweichung vom gesetzlich vorgeschriebenen Verteilschlüssel: Basierend auf Art. 37a Abs. 2 MinVG und Art. 3 Abs.2 MinLV kann das BAZL (a) zur Unterstützung von wichtigen, insbesondere rechtlichen und technologischen Entwicklungen innerhalb der drei Aufgabenbereiche oder (b) bei ausserordentlichen Ereignissen, die sofortige Sicherheits- und Umweltschutzmassnahmen im Bereich der Luftfahrt nötig machen, vorübergehend vom Verteilschlüssel abweichen. Die Einhaltung ist jedoch über zwölf Jahre sicherzustellen.

Option 2: Erstellen einer Prioritätenordnung: Werden die Mittel in allen drei Anwendungsbereichen ausgeschöpft oder lässt die Einhaltung des Verteilschlüssels keine Abweichung mehr zu, so können nicht mehr alle Gesuche bewilligt werden. Es ist somit eine Prioritätenordnung zu erstellen. Diese wird unter Berücksichtigung nachstehender Kriterien vorgenommen:

1. *Schwerpunkte nach Mehrjahresprogramm:* Im Mehrjahresprogramm²⁰ festgelegte Schwerpunkte definieren, welche Massnahmenbereiche in der jeweiligen Planperiode bei nicht hinreichend verfügbaren Mitteln vorzugsweise berücksichtigt werden.
2. *Wirksamkeit der Massnahme:* Massnahmen mit höherer Wirksamkeit werden bevorzugt.

²⁰ Bezug über: spezialfinanzierung@bazl.admin.ch oder <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/regulation-und-grundlagen/spezialfinanzierung-luftverkehr--wofuer-es-gelder-gibt.html>

3. *Dringlichkeit*: Im Falle einer aus luftfahrtpolitischer Sicht hoch dringlichen, zweckmässigen und wirksamen Massnahme soll aufgrund überwiegender nationaler Interessen von den im Mehrjahresprogramm festgelegten Schwerpunkten abgewichen werden können. Ein überwiegendes nationales Interesse kann bestehen, wenn die Erreichung des übergeordneten Ziels des jeweiligen Anwendungsbereiches stärker zu gewichten ist, als die Berücksichtigung von Massnahmen in Schwerpunktbereichen. Als mögliche Gründe können die Unterstützung von wichtigen Entwicklungen innerhalb der zwei Anwendungsbereiche oder das Auftreten ausserordentlicher Ereignisse, die sofortige Sicherheitsmassnahmen nötig machen, genannt werden. Solche Abweichungen werden im Rahmen der Prioritätenordnung von der Amtsleitung festgelegt.
4. *Kosteneffizienz*: Ist die Finanzierbarkeit nach Berücksichtigung der drei vorangehenden Kriterien nach wie vor noch nicht gesichert, so werden die Massnahmen mit geringerer Kosteneffizienz gestrichen.

4.7 Auskunftspflicht, Besichtigung vor Ort

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat alle für die Beurteilung notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen. Das BAZL kann zum Zweck der Plausibilisierung einzelner Angaben neutrale Sachverständige beiziehen sowie zusätzliche Unterlagen verlangen. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung der Bonität des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin sowie für die Plausibilisierung der Angaben bezüglich der Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und der Kosten der Massnahme.

Gemäss Art. 11 SuG muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BAZL Einsicht in die Akten und den Zutritt an Ort und Stelle gewähren. Diese Pflichten bestehen auch nach der Gewährung von Finanzhilfen und Abgeltungen, damit das BAZL die notwendigen Kontrollen der Umsetzung durchführen und allfällige Rückforderungsansprüche abklären kann.

5 Verfügung

Die Entscheidung über Beitragsgesuche erfolgt aufgrund der beschriebenen Gesuchprüfung und -bewertung mittels Verfügung.

5.1 Positive Entscheidung

Das BAZL erstellt bei einer positiven Entscheidung zur Teil-Finanzierung einer Massnahme eine nicht kostenpflichtige Zusicherungsverfügung. Die Verfügung regelt die formellen und materiellen Bedingungen, unter welchen Finanzhilfen des Bundes geleistet werden (bspw. Rechtsgrundlage, zu erfüllende Massnahme, Zeitraum, Art und Betrag der Finanzhilfe bzw. anrechenbare Kosten, Prozentsatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe, Zeitpunkt Fälligkeit).

Neben der Zusicherung finanzieller Mittel enthält die Verfügung u. a. Auflagen (bspw. Fristen, Berichterstattung, Voraussetzungen für Auszahlungen, erforderliche Sicherheiten, Erfolgskontrolle zur Wirksamkeit und Rückforderungsmöglichkeiten).

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin gibt innert 30 Tagen seine/ihre Zustimmung zur Verfügung.

5.2 Negative Entscheidung

Bei Ablehnung eines Gesuchs wird eine nicht kostenpflichtige Verfügung ausgestellt.

5.3 Rekurs

Für den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin besteht die Möglichkeit, gemäss der Rechtsmittelbelehrung gegen die Verfügung eine schriftliche Beschwerde zu erheben.

5.4 Geltungsdauer

Die Zusicherungsverfügung ist zeitlich befristet. Sie richtet sich nach dem Zeitplan zur Realisierung der Massnahme und dem Zahlungszeitraum. In der Regel sind dies ein bis drei Jahre nach Eröffnung der Verfügung. Das BAZL kann die Frist in begründeten Fällen um höchstens zwei Jahre verlängern.

5.5 Auflagen der Zusicherungsverfügung

Folgende Auflagen sind grundsätzlich in der Zusicherungsverfügung enthalten:

Berichterstattung: Die Berichterstattung wird fallweise definiert und hat grundsätzlich nach Umsetzung der Massnahme (Erfolgskontrolle) zu erfolgen oder im Ausnahmefall ebenfalls während der Vorbereitungsphase und/oder während der Laufzeit der Massnahme (Fortschritt)²¹.

²¹ Siehe Kap. 6.

Änderungen an der Massnahme: Allfällige wesentliche Änderungen an der Massnahme im Vergleich mit dem im Finanzierungsgesuch angemeldeten Vorhaben, welche die geplante Wirkung oder die Angaben im Kostenvoranschlag verändern, sind dem BAZL unverzüglich zu melden und von diesem gutzuheissen. Eine wesentliche Änderung der Wirksamkeit kann zu einer Anpassung des Beitragsatzes führen. Eine nicht im Voraus beantragte Kostenerhöhung kann nicht angerechnet werden (Art. 15 und 27 SuG).

Informationspflicht: Auf Verlangen des BAZL hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin jederzeit Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit der Massnahme zur Verfügung zu stellen.

Rückforderung: Der Bundesbeitrag kann vollständig oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Massnahme während einer allfälligen Laufzeit vorzeitig beendet wird, ein Subventionsgegenstand nicht mehr den ursprünglichen Zweck erfüllt, die Verfügung nicht eingehalten oder verfügte Auflagen nicht erfüllt werden und die angestrebte Wirkung nicht oder nur teilweise eintritt. Weitere Gründe bleiben vorbehalten.

Auf Rückforderungen ist ein Zins von jährlich 5 % seit Auszahlung geschuldet (Art. 30 Abs. 3 SuG).

Veräusserung (Spezialfall): Das BAZL kann bei Veräusserungen von Anlagen ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten, wenn die erwerbende Partei die Voraussetzungen für die Finanzhilfe erfüllt und alle Verpflichtungen des Empfängers oder der Empfängerin übernimmt (Art. 29 SuG). Weigert sich die erwerbende Partei, die Pflichten zu übernehmen, dann kann das BAZL die Finanzhilfe beim ursprünglichen Finanzhilfeempfänger oder der ursprünglichen Finanzhilfeempfängerin zurückfordern²².

Nachweis des Eigenkapitals: Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss sich an der Finanzierung der Massnahme mit Eigenkapital beteiligen. Das Eigenkapital muss zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung vorliegen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin bei der Finanzierung der Massnahme selber ein Risiko trägt. Das BAZL kann den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin auffordern, seine/ihre geprüfte Jahresrechnung (oder ein anderes zweckmässiges Dokument) zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung einzureichen.

Sicherung (Ausnahmefall): Zur Milderung der vom Bund eingegangenen Risiken kann das BAZL Garantien verlangen. Zur Sicherung von «A fonds perdu»-Beiträgen kann der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin angehalten werden, vorgängig zur Auszahlung ein Grundpfand oder eine Bankgarantie eines erstklassigen Bankinstitutes über die volle Höhe der Finanzhilfe im ersten Rang zugunsten der Eidgenossenschaft einzurichten. Ein allfälliger Nachweis der Sicherung muss vor der Auszahlung von Rechnungen vorliegen.

²² Siehe Kap. 8.

6 Berichterstattung

6.1 Berichterstattung zur Erfolgskontrolle (alle)

Bei Zusicherungsverfügungen werden vom Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin Angaben verlangt, um die angestrebte Wirkung (bzw. das angestrebte Ergebnis) der Massnahme überprüfen zu können. Die Erfolgskontrolle kann einmalig (nach Abschluss der Massnahme) oder kontinuierlich (bei Massnahmen mit Meilensteinen) erfolgen.

Ferner hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dem BAZL die abschliessende Umsetzung bzw. Implementierung der Massnahme zu melden.

6.2 Berichterstattung zum Fortschritt (selektiv)

Bei Zusicherungsverfügungen können vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin – zusätzlich zur Berichterstattung zur Erfolgskontrolle – Projektstandberichte verlangt werden. Dies betrifft insbesondere Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen von Massnahmen mit einem hohen Finanzierungsbeitrag, mit noch nicht abschliessend geklärt Wirksamkeit sowie von Massnahmen mit Teilzahlungen. Die Berichte sind in der Regel halbjährlich zu erstellen. Der Projektstandbericht muss über die folgenden Bereiche Auskunft geben:

- *Terminplan*: Stellungnahme zum aktuellen Projektstand. Allfällige Verzögerungen sind zu begründen und kritische Punkte zu benennen;
- *Meilensteine*: Inhaltlicher Zwischenbericht in Bezug auf die relevanten Meilensteine. Erreichte (Zwischen-)Ergebnisse sowie eine Einschätzung des Projektverlaufs inklusiv etwaiger Risiken und unerwarteter Wendungen, die das Ziel der Massnahme beeinträchtigen könnten, sind explizit zu erwähnen.
- *Kosten*: aufgelaufene Kosten, gegliedert nach den Positionen des Kostenvoranschlages. Aussage, ob die Kosten der Massnahme eingehalten werden können. Allfällige Kostenüberschreitungen sind detailliert nachzuweisen und zu begründen.

7 Auszahlung

Eine Auszahlung von Finanzhilfen erfolgt nur nach einer positiv beurteilten Berichterstattung. Hierbei wird überprüft, ob die realisierte (Teil-)Massnahme mit dem ursprünglichen Gesuch übereinstimmt und Auflagen eingehalten wurden (insb. Erfolgskontrolle). Sowohl bei der Schlussabrechnung als auch bei der Teilabrechnung sind jegliche Kosten mit entsprechenden Dokumenten (z. B. Rechnungen, Stundennachweisen) zu belegen. Der Bundesbeitrag wird im Rahmen der jährlichen Zahlungskredite ausgerichtet. Die Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte bleibt vorbehalten.

7.1 Schlussabrechnung

Die definitive Schlussabrechnung ist gegliedert nach den Positionen des Kostenvoranschlages gemäss Gesuch beim BAZL einzureichen. Zu diesem Zweck erhält der Gesuchsteller mit dem Versand der Verfügung die Vorlage Teil-/Schlussabrechnung. Der späteste Termin für die Schlussabrechnung mit anschliessender Schlusszahlung ist der letzte Gültigkeitstag der Verfügung. Das BAZL behält sich vor, Einsicht in weitere relevante Dokumente zur Prüfung der Schlussrechnungen zu verlangen (Art. 11 SuG).

Die Finanzhilfe wird sechs Monate nach der Einreichung der Schlussabrechnung beim BAZL zur Auszahlung fällig. Auf nicht innert 60 Tagen nach Fälligkeit bezahlten Finanzhilfen ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet (Art. 24 SuG).

7.2 Teilabrechnung

Auf Gesuch hin können Teilzahlungen von höchstens 80 % der Finanzhilfen entsprechend dem Fortschritt in der Umsetzung und aufgrund von bereits bezahlten Rechnungen gewährt werden. Für Teilzahlungen muss die Berichterstattung (vgl. Kap 6.2) erfolgt sein.

8 Rückforderungen

Nicht- oder mangelhafte Einhaltung der verfügten Auflagen: Das BAZL kann auf Grund eines Verstosses gegen die Verfügung(en) (inklusive der Auflagen) die Verfügung aufheben und die Finanzmittel rückfordern (SuG Art. 28).

Vorzeitige Einstellung der Massnahme oder Nichterreichung der angestrebten Wirkung: Wird eine Massnahme vor Ablauf der vorgesehenen Laufzeit eingestellt oder wird die im Gesuch vorgesehenen Wirkung der Massnahme auf den gewählten Anwendungsbereich (Ergebnis) nicht erreicht, so ist eine anteilige Rückforderung der Finanzhilfe durch das BAZL möglich (SuG Art. 28).

Zweckentfremdung oder Veräusserungen: Wird ein Subventionsgegenstand zweckentfremdet oder veräussert, so können die ausbezahlten Mittel umgehend durch das BAZL zurückgefordert werden. Das BAZL kann bei Veräusserungen ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten, wenn die erwerbende Partei die Voraussetzungen für die Finanzhilfe erfüllt und alle Verpflichtungen des Empfängers bzw. der Empfängerin übernimmt (Art. 29 SuG).

Widerruf von Verfügungen: Das BAZL widerruft zudem eine Finanzhilfe- oder Abgeltungsverfügung, wenn sie die Leistung in Verletzung von Rechtsvorschriften oder aufgrund eines unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalts zu Unrecht gewährt hat. Mit dem Widerruf fordert die Behörde die bereits ausgerichteten Leistungen zurück.

Weitere Rückforderungsgründe: Weitere Rückforderungsgründe bleiben vorbehalten.

9 Verfahrenskosten

Für die Bearbeitung der Beitragsgesuche werden durch das BAZL in der Regel keine Dienstleistungsgebühren erhoben.

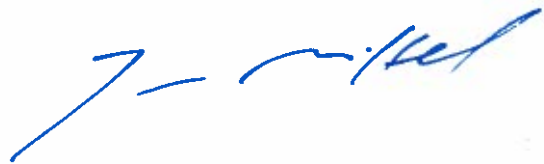
Einem Gesuchsteller oder einer Gesuchstellerin, der das Verfahren missbräuchlich veranlasst hat, können bei Rückzug des Gesuchs oder negativem Gesuchentscheid die Verfahrensgebühren ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden (GebV-BAZL). Dies erfolgt bei Rückzug im Rahmen einer Abschreibungsverfügung.

10 Inkrafttreten

Dieser Leitfaden gilt ab 1. Februar 2016.



Marcel Zuckschwerdt, stv. Direktor
Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung



Jan Bittel
Co-Leiter Sektion Wirtschaftsfragen